

## § 32. Geschäfte des Vereinsausschusses.

a) Der Vereinsausschuß unterstützt den Vorstand des Börsenvereins auf dessen Anruf in wichtigen Angelegenheiten und dient der Entlastung der Hauptversammlung (§§ 2 e; 3 Z. 3; 7 Z. 4 und 6; 8 a und b, 9 a Z. 1 und 2; 11 a; 14 b; 21 b Z. 3, 4, 5, 6, 16 und 17; 45 Z. 1 c und d). Es ist dem Vorstände überlassen, den Vereinsausschuß zu gemeinschaftlichen Sitzungen mit dem Vorstände einzuberufen oder die Meinung der Mitglieder des Vereinsausschusses durch Rundschreiben festzustellen. Eine gemeinschaftliche Sitzung hat stattzufinden, wenn mindestens fünf Mitglieder des Vereinsausschusses es beantragen.

b) In den gemeinschaftlichen Sitzungen führt der Vorsteher des Börsenvereins oder dessen Stellvertreter den Vorsitz. §§ 25 und 28 b finden sinngemäß Anwendung.

c) Zur Vorbereitung und Beratung gemeinsam mit dem Vorstände des Börsenvereins zu fassender Beschlüsse kann der Vereinsausschuß auf Einladung seines Vorsitzenden auch allein zusammentreten oder die Meinung seiner Mitglieder auf schriftlichem Wege feststellen.

## § 33. Geschäfte des Wahlausschusses.

Der Wahlausschuß hat:

1. die Wahlen zum Vorstände, zu den in § 29 Z. 1—3 genannten ordentlichen Ausschüssen und zum Verwaltungsrat der Deutschen Bucherei vorzubereiten (§ 56);
2. die Vollmachten für Wahlen und Abstimmungen der an der Hauptversammlung Teilnehmenden von der Geschäftsstelle entgegenzunehmen und zu prüfen (§ 17 d);
3. vor der Hauptversammlung die gestempelten Wahlzettel an die Mitglieder zu verteilen und den Stellvertretern für die Abstimmung in der Hauptversammlung Bescheinigungen über die Anzahl der durch sie vertretenen Mitglieder auszustellen;
4. die Auszählung der Wahl- und Stimmzettel zu besorgen;
5. gemeinschaftlich mit dem Vorstände die Ernennung der Mitglieder der in § 29 Z. 4—9 aufgeführten ordentlichen und der außerordentlichen Ausschüsse (§§ 21 b Z. 7, 30 b und 41 b) sowie der Ersatzmänner für während des Vereinsjahres auscheidende Vorstands- und Ausschußmitglieder (§§ 20 c, 21 b Z. 8 und 30 c) zu bewirken.

## § 34. Geschäfte des Rechnungsausschusses.

a) Der Rechnungsausschuß hat die Kasse, den Rechenschaftsbericht und den Voranschlag, die ihm von dem Schatzmeister mindestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung zu übergeben sind, zu prüfen, sich von der ordnungsgemäßen Verwaltung des Vereinsvermögens, der Stiftungen und Legate zu überzeugen, das Ergebnis seiner Prüfung im Börsenblatt zu veröffentlichen, mit seinem Gutachten der Hauptversammlung vorzulegen und dem Vorstände die schriftliche Bestätigung der von der Hauptversammlung ausgesprochenen Entlastung zu geben. Diese Bescheinigung stellt die Vorstandsmitglieder gegen alle späteren Ansprüche sicher.

b) Außerdem unterliegt der Genehmigung des Rechnungsausschusses jede vom Beschlusse der Hauptversammlung nicht abhängige Verwendung des Vereinsvermögens, die das Hundertfache eines ordentlichen Mitgliedsjahresbeitrages überschreitet.

## § 35. Geschäfte des Verlagsausschusses.

a) Der Verlagsausschuß hat gemäß den von der Hauptversammlung und dem Vorstände festgesetzten Bestimmungen die Herausgabe und Verwaltung aller Verlagsunternehmungen des Börsenvereins zu überwachen.

b) Der Verlagsausschuß hat für die Angelegenheiten des Börsenblattes einen aus mindestens vier Mitgliedern des Verlagsausschusses bestehenden Unterausschuß zu ernennen und mit seinen Obliegenheiten zu beauftragen.

## § 36. Geschäfte des Ausschusses für Urheber- und Verlagsrecht.

Der Ausschuß für Urheber- und Verlagsrecht hat sich mit der Ausgestaltung des Urheber- und Verlagsrechts sowie verwandter Gebiete zu befassen und dem Vorstände über einschlägige Fragen Gutachten zu erstatten.

## § 32. Geschäfte des Vereinsausschusses.

a) Der Vereinsausschuß unterstützt den Vorstand des Börsenvereins auf dessen Anruf in wichtigen Angelegenheiten und dient der Entlastung der Hauptversammlung (§§ 2 e; 3 Z. 3; 7 Z. 4 und 6; 8 a und b, 9 a Z. 1 und 2; 11 a; 14 b; 21 b Z. 3, 4, 5, 6, 16 und 17; 45 Z. 1 c und d). Es ist dem Vorstände überlassen, den Vereinsausschuß zu gemeinschaftlichen Sitzungen mit dem Vorstände einzuberufen oder die Meinung der Mitglieder des Vereinsausschusses durch Rundschreiben festzustellen. Eine gemeinschaftliche Sitzung hat stattzufinden, wenn mindestens fünf Mitglieder des Vereinsausschusses es beantragen.

b) In den gemeinschaftlichen Sitzungen führt der Vorsteher des Börsenvereins oder dessen Stellvertreter den Vorsitz. §§ 25 und 28 b finden sinngemäß Anwendung.

c) Zur Vorbereitung und Beratung gemeinsam mit dem Vorstände des Börsenvereins zu fassender Beschlüsse kann der Vereinsausschuß auf Einladung seines Vorsitzenden auch allein zusammentreten oder die Meinung seiner Mitglieder auf schriftlichem Wege feststellen.

## § 33. Geschäfte des Wahlausschusses.

Der Wahlausschuß hat:

1. die Wahlen zum Vorstände, zu den in § 29 Z. 1—3 genannten ordentlichen Ausschüssen und zum Verwaltungsrat der Deutschen Bucherei vorzubereiten (§ 56);
2. die Vollmachten für Wahlen und Abstimmungen der an der Hauptversammlung Teilnehmenden von der Geschäftsstelle entgegenzunehmen und zu prüfen (§ 17 d);
3. vor der Hauptversammlung die gestempelten Wahlzettel an die Mitglieder zu verteilen und den Stellvertretern für die Abstimmung in der Hauptversammlung Bescheinigungen über die Anzahl der durch sie vertretenen Mitglieder auszustellen;
4. die Auszählung der Wahl- und Stimmzettel zu besorgen;
5. gemeinschaftlich mit dem Vorstände die Ernennung der Mitglieder der in § 29 Z. 4—9 aufgeführten ordentlichen und der außerordentlichen Ausschüsse (§§ 21 b Z. 7, 30 b und 41 b) sowie der Ersatzmänner für während des Vereinsjahres auscheidende Vorstands- und Ausschußmitglieder (§§ 20 c, 21 b Z. 8 und 30 c) zu bewirken.

## § 34. Geschäfte des Rechnungsausschusses.

a) Der Rechnungsausschuß hat die Kasse, den Rechenschaftsbericht und den Voranschlag, die ihm von dem Schatzmeister mindestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung zu übergeben sind, zu prüfen, sich von der ordnungsgemäßen Verwaltung des Vereinsvermögens, der Stiftungen und Legate zu überzeugen, das Ergebnis seiner Prüfung im Börsenblatt zu veröffentlichen, mit seinem Gutachten der Hauptversammlung vorzulegen und dem Vorstände die schriftliche Bestätigung der von der Hauptversammlung ausgesprochenen Entlastung zu geben. Diese Bescheinigung stellt die Vorstandsmitglieder gegen alle späteren Ansprüche sicher.

b) Außerdem unterliegt der Genehmigung des Rechnungsausschusses jede vom Beschlusse der Hauptversammlung nicht abhängige Verwendung des Vereinsvermögens, die das Hundertfache eines ordentlichen Mitgliedsjahresbeitrages überschreitet.

## § 35. Geschäfte des Verlagsausschusses.

a) Der Verlagsausschuß hat gemäß den von der Hauptversammlung und dem Vorstände festgesetzten Bestimmungen die Herausgabe und Verwaltung aller Verlagsunternehmungen des Börsenvereins zu überwachen.

b) Der Verlagsausschuß hat für die Angelegenheiten des Börsenblattes einen aus mindestens vier Mitgliedern des Verlagsausschusses bestehenden Unterausschuß zu ernennen und mit seinen Obliegenheiten zu beauftragen.

## § 36. Geschäfte des Ausschusses für Urheber- und Verlagsrecht.

Der Ausschuß für Urheber- und Verlagsrecht hat sich mit der Ausgestaltung des Urheber- und Verlagsrechts sowie verwandter Gebiete zu befassen und dem Vorstände über einschlägige Fragen Gutachten zu erstatten.